

ANWALTSKANZLEI GRAVENREUTH MÜNCHEN | Marktstraße 14 | 80802 München

Michael Plümpe
Wielandstr. 16
10629 Berlin.
Vorab Fax: 030- 26 39 17 30 26 94

Günter Frhr. v. Gravenreuth
Rechtsanwalt · Dipl.-Ing. (FH)

Sitz Marktstraße 14
Münchener Freiheit
80802 München

Fon +49 (89) 59 60 87

Fax +49 (89) 59 70 15

Mail kanzlei@gravenreuth.de

Unser Zeichen

GvG-9088/08 GvG

Bei Rückfragen und Zahlungen bitte stets angeben

München, den

20. März 2008

Bitte sofort vorlegen
Einstweilige Verfügungssache

Sehr geehrter Herr Plümpe,

Sie sind Verantwortlicher der Seite: rechtundgerechtigkeit.de/

Wie ich erst jetzt durch Zufall feststelle, werden dort von Ihnen folgende Aussagen getätigt:

„Abmahn Anwalt Gravenreuth als Lügner und Betrüger enttarnt – wie sein Abzock System funktionierte“

bzw.

Gravenreuth hatte die Taz abgemahnt, weil er von der Taz eine Werbe e-mail erhalten hatte (die er wohl selber bestellt hatte).

(Beide: <http://www.rechtundgerechtigkeit.de/meinungsfreiheit-bekaempfen/Abmahnung/abmahn-berichte/Taz-Gravenreuth.html>)

Ich muss mich nicht von Ihnen als „*Lügner*“ bezeichnen lassen. Auch die Unterstellung, dass ich belästigende Mail der TAZ „*wohl selber bestellt*“ hätte muss ich mir nicht gefallen lassen. Ich gebe Ihnen Gelegenheit bis zum

31. März 2006
12.00 Uhr hier eingehend

den vorgenannten Rechtsverstoß durch die Abgabe einer entsprechenden Unterlassungserklärung auszuräumen. Nach vergeblichem Fristablauf werde ich unverzüglich gerichtliche Schritte einleiten. Ich darf darauf hinweisen, dass ich auch andere Formulierungen, z.B. nach dem sog. "Hamburger Brauch" (BGH GRUR 1978, 192) akzeptieren, **sofern** sie die von der Rechtsprechung aufgestellten Mindestvoraussetzungen zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr beinhalten, d.h. ein Vertragsstrafeversprechen für den Fall der erneuten Zuwiderhandlung. Auf den „*Betrüger*“ komme ich nach Abschluss des Strafverfahrens zurück.

Zudem werden Sie aufgefordert, gem. § 34 BDSG Auskunft darüber zu geben,

- a) welche Daten zu meiner Person bei Ihnen gespeichert sind, auch soweit sie sich auf Herkunft und Empfänger beziehen,
- b) welcher Zweck mit der Speicherung dieser Daten verfolgt wird und
- c) an welche Personen oder Stellen diese Daten übermittelt wurden.
- d) Onlinestellung und Zahl der Zugriffe auf den Artikel
<http://www.rechtundgerechtigkeit.de/meinungsfreiheit-bekaempfen/Abmahnung/abmahn-berichte/Taz-Gravenreuth.html>

Zudem werden Sie aufgefordert hinsichtlich der streitgegenständlichen Äußerungen die Pflicht zum Schadensersatz dem Grunde nach anzuerkennen.

Für die Verpflichtung zum Ersatz dieses Schadens dem Grunde nach und zur Auskunft über Art und Umfang der Verletzungshandlung ist es ausreichend, wenn ein Schadenseintritt nicht gänzlich unwahrscheinlich ist (ständige Rechtsprechung des BGH, zuletzt GRUR 2001,1177 „Feststellungsinteresse II“; vgl. ferner OLG München NJW 2004,224). Nach Ansicht des BGH (GRUR 1974,735; 1988,776 bedarf es zur Wahrscheinlichkeit des

20. März 2008

Seite 4

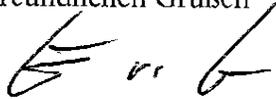
Schadenseintritts im Regelfall keinerlei weiterer Darlegung des Rechteinhabers. Die Wahrscheinlichkeit braucht nicht hoch zu sein (BGH GRUR 1992,61 „Preisvergleichsliste“). Auch muss nicht festgestellt sein, dass bereits ein Schaden eingetreten ist (BGH GRUR 1960, 423 „Kreuzbodenventilsäcke“).

Ich erwarte diese Auskunft und das das Schuldanerkenntnis bis zu o.g. Datum. Sollte ich nach Ablauf der Frist die Auskunft oder das Schuldanerkenntnis nicht in Händen haben, werde ich unverzüglich gerichtliche Schritte einleiten.

Da Sie diese Äußerungen bundesweit verbreitet haben liegt ein fliegender Gerichtsstand vor (§ 32 ZPO).

Mit einer Veröffentlichung der Abmahnung bin ich nicht einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Frhr. v. Gravenreuth
Rechtsanwalt · Dipl.-Ing. (FH)

Unser Zeichen: GvG-9088/08 GvG

Herrn
Michael Plümpe
Wielandstr. 16
10629 Berlin.

verpflichtet sich gegenüber

Günter Frhr. v. Gravenreuth
Markstr. 14
80802 München

es bei Meidung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 5.001,- für jeden Fall der Zuwiderhandlung, zahlbar an Günter Frhr. v. Gravenreuth es zu unterlassen

1. Günter Frhr. v. Gravenreuth als „*Lügner*“ zu bezeichnen und/oder
2. zu behaupten, dass Günter Frhr. v. Gravenreuth, die belästigende Mail der TAZ, welche Gegenstand einer einstweiligen Verfügung des LG Berlin, Az.: 15 O 849/06 war, „*wohl selber bestellt*“ hätte.

.....
(Ort, Datum)